

tionales Strafgericht – übertragen und diese damit zur Ausübung von Strafgewalt legitimieren.¹³

III. Unterschiedliche Aspekte von Strafgewalt

Im (völker-)strafrechtlichen Schrifttum, aber auch in den offiziellen Übersetzungen völkerrechtlicher Verträge, so auch im IStGH-Statut, wird *jurisdiction* in der Regel mit “Gerichtsbarekeit” bzw. “Strafgerichtsbarekeit” übersetzt.¹⁴ Dies ist jedoch zumindest verkürzt, da mit dem Terminus Gerichtsbarekeit nur einer von mehreren Aspekten der *criminal jurisdiction* im hier verstandenen Sinn von Strafgewalt bezeichnet wird.¹⁵

Angelehnt an die anglo-amerikanische Völkerrechtslehre, insbesondere an das *Restatement (Third) of the Foreign Relations Law of the U.S.* des *American Law Institute*, lassen sich mehrere Aspekte von Strafgewalt unterscheiden, die jeweils einem anderen Zweig der Staatsgewalt zugeordnet werden.¹⁶ Strafgewalt wird danach immer dann ausgeübt, wenn der Gesetzgeber Strafrechtsnormen setzt (*jurisdiction to prescribe*), die Strafgerichte über strafrechtliche Sachverhalte urteilen (*jurisdiction to adjudicate*) oder die Exekutivorgane geltendes Strafrecht

- 13 Gärditz, *Weltrechtspflege* (2006), S. 129; Steinberger-Fraunhofer, IStGH und Drittstaaten (2008), S. 76 ff.; König, *Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz* (2003), S. 30 ff., 154 ff. Zur Frage der Übertragung von Strafgewalt auf den IStGH durch die Vertragsstaaten siehe unten S. 105 ff.
- 14 In der offiziellen deutschen Übersetzung des IStGH-Statuts wird *jurisdiction* fast durchweg mit “Gerichtsbarekeit” bzw. *criminal jurisdiction* mit “Strafgerichtsbarekeit” übersetzt. Ausnahmen: In Art. 1 S. 3 und Art. 84(2)(c) wird *jurisdiction* mit “Zuständigkeit” übersetzt, in Art. 18(2) hingegen mit “Hoheitsgewalt”. Anders in den Statuten der ad-hoc-Tribunale: Hier wird *jurisdiction* durchgängig mit “Zuständigkeit” übersetzt, vgl. Art. 8/7 und 9/8 J-/RStGH-Statut. Auch in Art. 6 des IMG-Statuts wird *jurisdiction* mit “Zuständigkeit” übersetzt.
- 15 Siehe Steinberger-Fraunhofer, IStGH und Drittstaaten (2008), S. 22 ff.; Eser, *Harmonisierte Universalität*, in FS Trechsel (2002), S. 227, der darauf hinweist, dass auch in englischsprachigen Texten zumeist pauschal der Begriff *jurisdiction* verwendet wird, der jedoch – siehe hierzu sogleich – unterschiedliche Aspekte von Strafgewalt umfasst. Insofern könne es nicht überraschen, dass die deutschen Übersetzungen ebenfalls terminologisch unpräzise sind.
- 16 Siehe *American Law Institute*, § 401 *Restatement of the Law (Third) Foreign Relations Law of the U.S.* (1987), welches sich allerdings allgemein auf *jurisdiction* und nicht speziell auf *criminal jurisdiction* bezieht. Zu beachten ist, dass die *Restatements* kein bindendes Recht, sondern eine systematische Darstellung des *case law* und genereller Prinzipien des *Common Law* der einzelnen Bundesstaaten sind. Zur Unterscheidung der Jurisdiktions-Aspekte entlang der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt siehe auch Walther, *Terra Incognita*, in FS Eser (2005), S. 929; gegen eine solche Trennung hingegen Pappas, *Stellvertretende Strafrechtspflege* (1996), S. 83 f.